

## Haushaltssatzung der Stadt Barth für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.09.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der Erträge von	20.470.460 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	27.422.470 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-6.632.377 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	18.521.360 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von (einschließlich planmäßige Tilgung und Zuführung zum investiven Bereich gemäß § 12 (4) GemHVO Doppik)	25.444.820 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-6.923.460 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.700.370 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.398.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit von	302.270 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden festgesetzt auf

0 EUR

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird festgesetzt auf

14.825.858 EUR

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 345 v. H. |

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 134,5692 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Weitere Vorschriften**

### 1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V

- a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
- b) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- c) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz der korrespondierenden Aufwendung.

### 2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V

- a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- b) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
- c) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

### 3. Erheblichkeitsgrenze

- a) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) gilt
  - a. ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 300.000 Euro überschreitet und
  - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogener negativer Saldo aus Ein- und Auszahlungen um 200.000 Euro als erheblich.
- b) Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 Euro übersteigen.

- c) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 200.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 3,0 VzÄ nicht übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:**

- 1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.451.438 EUR.
- 2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -6.166.692 EUR.
- 3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 33.209.373 EUR.

Barth, 08.10.2024



  
\_\_\_\_\_  
Hellwig  
Bürgermeister



## Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.09.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Stadt im Haushaltsjahr 2024 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Abs. 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßnahmen verfährt. Sie darf mithin

a) laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 3 oder 3 KV M-V unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen und

b) laufenden Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen.

2. Für die Entscheidung unter 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 14.825.858 EUR mit den folgenden Auflagen genehmigt:

- Kontrolle der Vorträge im laufenden sowie investiven Bereich auf Werthaltigkeit und Notwendigkeit sowie
- Vorlage eines fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes mit dem Haushaltsplan 2025.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, den 10.10.2024 bis Donnerstag, den 07.11.2024 zu den Sprechzeiten im Amt Barth, 18356 Barth, Teergang 2, Zimmer 230 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite: [www.amt-barth.de/bekanntmachungen](http://www.amt-barth.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.



---

Hellwig  
Bürgermeister

4

